

STATUTEN

In diesen Statuten gelten für alle verwendeten männlichen
Personenformen sinngemäss auch die weiblichen.



Oktober 1995. Revisionen 1997 / 1999 / 2003 / 2005 / 2008 / 2012

1. Name und Sitz

Art. 1

Der Curling Club Wetzikon ist ein Verein gemäss Art. 60 - 79 ZGB mit Sitz an der Adresse des Clubs in Wetzikon.

2. Zweck des Clubs

Art. 2

Der Club bezweckt die Pflege und Förderung des Curlingsports. Er ist der Swiss Curling Association (SCA) angeschlossen.

3. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Curling Club Wetzikon setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Gast-/Saisonspieler
- Probemitglieder

Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Bewerber um die Aktivmitgliedschaft haben sich schriftlich beim Vorstand anzumelden.

Aktivmitglieder bezahlen eine Eintrittsgebühr, eine Ausnahme bilden Junioren beim Übertritt zu den Aktiven und Rollstuhl-Curler. Das Eintrittsgeld wird nach Aufnahme durch die Generalversammlung fällig.

Für die definitive Aufnahme ist ein einfaches Mehr der an der Generalversammlung stimmenden Mitglieder erforderlich.

Abgewiesene Bewerber haben keinen Anspruch auf Bekanntgabe der Ablehnungsgründe.

Art. 5

Das Juniorenwesen ist an die Interessengemeinschaft Junioren Center Züri Oberland Wetzikon delegiert. Dessen Organisation wird im Reglement vom 11. März 1999 festgelegt.

Der Club unterstützt das Junioren Center mit finanziellen Mitteln im Rahmen des bewilligten Budgets und stellt ihm kostenlos Eiszeit für den Eigenbedarf zu Trainings- und Turnierzwecken zur Verfügung.

Das Junioren Center legt den Hallenclubs jährlich Rechenschaft ab. Der Club nimmt mit einem Vorstandsmitglied Einsitz im Vorstand des Junioren Centers.

Die Rekrutierung und Ausbildung von geeigneten Leitern für das Junioren Center obliegt, in Absprache mit demselben, weiterhin dem Club.

Art. 6

Als Passivmitglied kann eine natürliche oder juristische Person aufgenommen werden. Zuständig ist der Vorstand.

Ein Aktivmitglied kann durch schriftliche Mitteilung bis zum 30. April an den Präsidenten auf die nächste ordentliche Generalversammlung einen Wechsel zur Passivmitgliedschaft erklären.

Passivmitglieder können wieder Aktivmitglieder werden. Bei einer Rückkehr zur Aktivmitgliedschaft wird keine Eintrittsgebühr fällig.

Art. 7

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche oder juristische Personen ernannt werden, die sich um den Curling Club Wetzikon besonders verdient gemacht haben.

Art. 8

Gast- oder Saisonspieler können zu einem reduzierten Jahresbeitrag aufgenommen werden. Die Person muss in einem anderen Curling-Club lizenziert sein, hat kein Wahl- und kein Stimmrecht und auch keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die übrigen Rechte und die Pflichten werden vom Vorstand geregelt.

Die Gastmitgliedschaft ist auf 2 Jahre beschränkt. Ausnahmen regelt der Vorstand.

Die Probemitgliedschaft ist auf ein Jahr befristet und kann nicht verlängert werden. Eintrittsgeld und Darlehen werden nicht in Rechnung gestellt. Probemitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht und keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Rollstuhl-Curler können zu einem reduzierten Jahresbeitrag aufgenommen werden. Der reduzierte Jahresbeitrag für Rollstuhl-Curler beträgt bei Aktiv-, Gast- und Probemitgliedschaft 50% des jeweiligen Jahresbeitrages. Aktiv- und Probemitglieder bezahlen zusätzlich die Lizenz von SwissCurling.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 9

Mit dem Eintritt in den Club verpflichtet sich ein Mitglied, die Statuten, Reglemente und Weisungen zu befolgen, die finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen und allgemein die Interessen des Clubs zu wahren.

Art. 10

Aktivmitglieder haben Stimm-, Wahl- und Antragsrecht. Jedes an der Generalversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Passivmitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht, wohl aber Antrags- und Mitspracherecht an der Generalversammlung.

Art. 11

Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, ohne deren finanziellen Pflichten.

Die Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtszeit von der Jahresbeitragspflicht befreit.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 12

Ein Mitglied kann durch schriftliche Mitteilung bis zum 30. April an den Präsidenten auf die nächste ordentliche Generalversammlung den Austritt erklären.

Art. 13

Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen bis Ende Jahr nicht nachkommen oder anderweitig gegen die Interessen des Clubs verstossen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Dem auszuschliessenden Mitglied ist zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung vom Ausschlussantrag Kenntnis zu geben, damit es sich dazu mündlich oder schriftlich zuhanden der Generalversammlung äussern kann.

Art. 14

Die laufenden und/oder abgelaufenen finanziellen Verpflichtungen werden durch Austritt oder Ausschluss nicht hinfällig.

4. Organe

Art. 15

Die Organe des Clubs sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren
4. die Spielleitung
5. die Sonderkommissionen

Generalversammlung

Art. 16

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Clubs. Sie wählt die übrigen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit.

Art. 17

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 2. Quartal statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Teilnahme ist für die Aktivmitglieder obligatorisch.

Die Einladungen für die Generalversammlung müssen 18 Tage vorher durch Zirkular an die Mitglieder ergehen.

Anträge für die Generalversammlung müssen dem Präsidenten mindestens 30 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich per eingeschriebener Post eingereicht werden.

Hat die Versammlung über den Ausschluss von Mitgliedern, über eine Statutenrevision oder die Vereinsauflösung zu beschliessen, so sind diese Verhandlungsgegenstände bei der Einberufung bekanntzugeben. An der Generalversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte Beschluss gefasst werden. Allfällige neue Anträge nimmt der Vorstand zur Kenntnis.

Art. 18

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden oder wenn es 1/5 der Aktivmitglieder verlangt.

Art. 19

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmenden Mitglieder.

Art. 20

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Wahl des Präsidenten, des Vorstandes, und der Rechnungsprüfung
2. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
3. Abnahme der Jahresrechnung, Genehmigung des Jahresbudgets und Dechargenerteilung an den Vorstand
4. Festsetzung der Jahresbeiträge und des Eintrittsgeldes
5. Aufstellung und Revision der Statuten
6. Auflösung oder Fusion des Clubs
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Generalversammlung entscheidet zudem in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

Art. 21

Wo die Statuten es nicht anders bestimmen, werden Vereinsbeschlüsse mit absolutem Mehr der stimmenden Mitglieder gefasst. Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Wenn 1/5 der stimmenden Mitglieder es verlangt, muss geheim abgestimmt werden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Für folgende Fälle ist eine Zweidrittelsmehrheit der stimmenden Stimmberechtigten erforderlich:

1. Abberufung von Organen
2. Revision der Statuten
3. Ausschluss von Mitgliedern
4. Auflösung, Teilung oder Fusion des Clubs
5. Verwendung des Clubvermögens bei Auflösung, Teilung oder Fusion

Für die Festsetzung des Jahresbeitrages gemäss Artikel 29.2 genügt das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder.

Der Vorstand

Art. 22

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten
- und 3 bis 8 Mitgliedern

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der einzeln gewählt wird.

Art. 23

Der Vorstand konstituiert sich selbst und vertritt den Club nach aussen. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er besorgt die

ordentliche Verwaltung, bereitet die von der Generalversammlung zu behandelnden Geschäfte vor und hat ihre Beschlüsse zur Ausführung zu bringen.

Der Vorstand erlässt ein Spesenreglement und allenfalls weitere Reglemente.

Kreditbefugnisse bis CHF 25'000 pro Geschäft für nicht wiederkehrende Ausgaben ausserhalb des genehmigten Budgets liegen in der Kompetenz des Vorstandes.

Art. 24

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlüsse werden mit absolutem Mehr der Stimmen der stimmenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Über Vorstandsbeschlüsse ist ein Beschlussprotokoll zu führen, welches von allen Mitgliedern jederzeit eingesehen werden kann.

Art. 25

Die Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder zweier anderer Vorstandsmitglieder statt. Der Vorstand bestimmt, wer für den Club die rechtsverbindliche Unterschrift führt, auch bestimmt er die Art und Weise der Zeichnung.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer eines Vereinsjahres gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei ausserordentlichen Wahlen treten die Gewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Rechnungsrevisoren

Art. 26

Von der Generalversammlung werden drei Rechnungsrevisoren für die Dauer von drei Jahren gewählt. Damit Kontinuität besteht, müssen die Revisoren nicht im gleichen Jahr gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren haben die Rechnung samt Belegen zu prüfen und der nächsten ordentlichen Generalversammlung über das Ergebnis schriftlich Bericht und Antrag vorzulegen.

Die Spielleitung

Art. 27

Der Spielleiter und seine Helfer organisieren den Spielbetrieb im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes und haben Anspruch auf eine Entschädigung gemäss Spesenreglement.

Die Sonderkommissionen

Art. 28

Zur Bearbeitung wichtiger Fragen kann der Vorstand Sonderkommissionen einsetzen und deren Befugnisse regeln. Werden einer Sonderkommission Kompetenzen übertragen, die diejenigen des Vorstandes überschreiten, sind diese von der Generalversammlung zu genehmigen.

5. Finanzielles

Art. 29

Die Einkünfte des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

1. Eintrittsgelder
2. Jahresbeiträge, im Maximum CHF 1'000
3. andere Einnahmen

Zur Finanzierung grösserer Projekte kann die Generalversammlung die Ausgabe von Anteilscheinen beschliessen, deren Rechte und Pflichten in einem separaten Reglement festgehalten werden.

Die Jahresbeiträge sind vor Saisonbeginn fällig.

Art. 30

Für die Verbindlichkeit des Clubs haftet nur das Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder oder des Vorstandes für die Verbindlichkeiten des Clubs sind ausgeschlossen. Für Unfälle kann der Club nicht haftbar gemacht werden.

6. Untermieter

Art. 31

Über die Benützung der Curlinghalle durch Nichtmitglieder und Clubs, welche als Untermieter auftreten, entscheidet der Vorstand, der die notwendigen Vereinbarungen schriftlich erlässt.

7. Schlussbestimmungen

Art. 32

Der Vorstand kann jederzeit den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

Art. 33

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Mai und endet am 30. April.

Im Übrigen gelten, soweit die vorstehenden Statuten nichts anderes vorsehen, die Art. 60 - 79 des ZGB über das Vereinsrecht.

Diese Statuten ersetzen die Gründungsstatuten sowie alle Nachträge.

Genehmigt durch die Generalversammlung vom 1. Juni 2012 in Wetzikon.

Wetzikon, 4. Juli 2012

Für den Curling Club Wetzikon

Der Präsident



Peter Rügger

Die Aktuarin



Miria Schierle